

Hausmitteilung

Fachbereich Ordnung und Sicherheit,
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit,
Herrn Geisler



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Datenschutzrechtliche Bewertung von digitalen Straßenansichten insbesondere im Internet

Datum
13.01.2009

Sehr geehrter Herr Geißler,

zur Anfrage des Stadtverordneten Markus Möller vom 30.10.08 und 02.12.08, an mich weitergeleitet am 22.12.08, zur datenschutzrechtliche Bewertung von Straßenaufnahmen durch die Firma Google kann ich Ihnen folgende Auskunft geben.

Bearbeiter/-in
Frau Hiekel

Geschäftsbereich/Fachbereich
Büro des Oberbürgermeisters /
Behördliche Datenschutzbeauftragte

Im Sommer 2008 begannen in Hamburg zugelassene Kraftfahrzeuge der Firma Google in deutschen Städten, mit automatischen Kameras Straßenzüge rundum zu fotografieren. Ziel dieser Datenerhebung ist es, die Fotos als Zusatzdienst bzw. Funktion mit dem Namen "Street View" eingebunden in das Angebot Google Maps weltweit unentgeltlich zum Abruf für Internetnutzende zur Verfügung zu stellen. Bei den aus dem Fahrzeug digital erfassten Fotos handelt es sich um spezielle Panoramabilder mit einem 360-Grad Rundumblick. Hierdurch erhält der Betrachter bzw. die Betrachterin eine optische Vorstellung über die Art und Natur der Bebauung, die äußere Gestaltung von Häusern, Wohnungen und Gärten, mit Rückschlussmöglichkeit auf die Ausstattung der Gebäude bzw. Grundstücke, deren wirtschaftlichen Wert sowie auch zur Zugänglichkeit, Diebstahlmöglichkeit usw. Die Fa. Google Inc. in den USA vertritt die Ansicht, dass die Erstellung der Aufnahmen von Straßenzügen in Deutschland rechtmäßig ist.

Telefon
03 55 / 612 2018

Fax
03 55 / 612 2306

E-Mail
Sabine.Hiekel@neumarkt.cottbus.de

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/
Unsere Nachricht vom

Da es sich bei der Fa. Google um ein Privatunternehmen handelt, sind in erster Linie zur Bewertung aus datenschutzrechtlicher Sicht die obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz in der Privatwirtschaft (Bundesdatenschutzbeauftragter, Beauftragte für den Datenschutz in den Bundesländern, Innenministerien der Länder) zuständig. Ich habe mich daher in dieser Angelegenheit an den Düsseldorfer Kreis gewandt, einer seit 1977 bestehenden informellen Vereinigung der obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz in der Privatwirtschaft. Dieser hat sich bereits umfangreich mit dem o. g. Thema beschäftigt und in seiner Sitzung am 13./14. November 2008 einen wegweisenden Beschluss gefasst.

Er vertritt die Auffassung, dass es sich grundsätzlich bei digital erfassten Fotos von Gebäude- und Grundstücksansichten, die über Geokoordinaten eindeutig lokalisiert und damit einer Gebäudeadresse und dem Gebäudeeigentümer sowie den Bewohnern zugeordnet werden können, in der Regel um

personenbezogene Daten handelt, deren Erhebung und Verarbeitung nach dem Bundesdatenschutzgesetz zu beurteilen ist.

Die Erhebung, Speicherung und Bereitstellung personenbezogener Daten zum Abruf ist nur zulässig, wenn nicht schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Bei der Beurteilung schutzwürdiger Interessen ist von Bedeutung, für welche Zwecke die Bilddaten verwendet werden können und an wen diese übermittelt bzw. wie diese veröffentlicht werden. Die obersten Aufsichtsbehörden sind sich einig, dass die Veröffentlichung von georeferenziert und systematisch bereit gestellten Bilddaten unzulässig ist, wenn hierauf Gesichter, Kraftfahrzeugkennzeichen oder Hausnummern erkennbar sind.

Den betroffenen Bewohnern und Grundstückeigentümern ist zudem die Möglichkeit einzuräumen, der Veröffentlichung der sie betreffenden Bilder zu widersprechen und dadurch die Bereitstellung der Klarbilder zu unterbinden. Keine schutzwürdigen Interessen bestehen, wenn die Darstellung der Gebäude und Grundstücke so verschleiert bzw. abstrakt erfolgt, dass keine individuellen Eigenschaften mehr erkennbar sind. Um die Möglichkeit zum Widerspruch schon vor der Erhebung zu eröffnen, sollte die geplante Datenerhebung mit einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit rechtzeitig vorher bekannt gegeben werden. Die Widerspruchsmöglichkeit muss selbstverständlich auch noch nach der Veröffentlichung bestehen.¹

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Auskunft dienlich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hiekel

¹ Beschluss der obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich am 13./14. November 2008 in Wiesbaden